

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Bei Candidatinnen für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

3. Candidatinnen, namentlich solchen, welche eine längere und vielseitige Praxis nachzuweisen vermögen, kann über Antrag der Prüfungskommission vom Minister für Cultus und Unterricht die Erfüllung obiger Bedingungen ganz oder zum Theile ausnahmsweise nachgesehen werden.

4. Ausländerinnen können nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht zur Prüfung zugelassen werden.

Artikel III. Gruppen der Prüfungsgegenstände.

Die Prüfung hat außer dem Nachweise über eine ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache eine der folgenden Gruppen von Fachdisciplinen zum Gegenstande:

- a) Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache);
- b) Geographie und Geschichte;
- c) Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre;
- d) Freihandzeichnen und Geometrisches Zeichnen.

Der Candidatin steht es frei, gleichzeitig oder später außer den Gegenständen der von ihr gewählten Gruppe sich auch noch aus irgend einem anderen Gegenstande der Prüfung zu unterziehen.

Die Artikel IV bis IX enthalten die Forderungen, die Form und die Gebühren der Lehramtsprüfung.

Artikel X. Probejahr.

Das Zeugnis, dass eine Examinandin die Prüfung vollständig bestanden hat, berechtigt sie zuerst, das Probejahr an einem Mädchen-Lyceum, für gewisse Fächer mit Zustimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht auch an einer anderen höheren Lehranstalt, zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche die Candidatin approbiert wurde, in Anwendung ist, und macht sie dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen erfüllt sind, an Mädchen-Lyceen zu lehren.

Für die Ablegung des Probejahres haben die Bestimmungen des Artikels XXV der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Eventuell wird für eine weitere gesonderte Ausbildung im praktischen Lehramte an Mädchen-Lyceen Vorsorge getroffen werden.